

II-886 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 47313

1980-04-16

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Marga HUBINEK
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Anwendung und Auslegung des § 140 ABGB durch die
Gerichte

Aufgrund der Novellierung des § 140 ABGB durch das Bundesgesetz vom 30.6.1977 über die Neuordnung des Kindschaftsrechtes, BGBl. Nr. 403/1977, haben nunmehr die Eltern (in gleicher Weise) zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen, wobei der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird, bereits dadurch seinen Unterhaltsbeitrag leistet und darüber hinaus zum Unterhalt des Kindes nur insoweit beizutragen hat, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht im Stande ist oder mehr leisten müßte, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre.

Im Zusammenhang mit der Anwendung des § 140 ABGB hat der Oberste Gerichtshof zu wiederholten Malen ausgesprochen, daß bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen nicht von schematischen, rechtstheoretisch abstrakten Grundsätzen ausgegangen werden darf, sondern auf die tatsächlichen Einkommens- und Lebensverhältnisse sowie die Möglichkeiten, auf dem Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu erlangen, Rücksicht zu nehmen ist. Darüber hinaus ist im Sinne der herrschenden Rechtsprechung auch zu prüfen, ob es einem geschiedenen Elternteil, der eine neue Ehe eingegangen ist und einen neuen Haushalt führt, in dem er (weitere) Kinder zu betreuen hat, überhaupt zugemutet werden kann, im Interesse der

Erfüllung der Unterhaltspflicht für das bei dem anderen (geschiedenen) Elternteil verbliebene Kind eine Arbeit aufzunehmen. Dies wird insbesondere dann zu verneinen sein, wenn der Unterhaltspflichtige bis dahin niemals in Arbeit gestanden ist, infolge seines angegriffenen Gesundheitszustandes nicht oder nur sehr beschränkt am Arbeitsmarkt verwendungsfähig ist und die Vernachlässigung der Haushaltsführung und der in seiner Pflege befindlichen Kinder eine unbillige Härte darstellen würde (sogenannte "Anspannungstheorie").

Wie die Erfahrung zeigt, halten sich jedoch manche Erstgerichte (Bezirksgerichte), insbesondere wenn im außerstreitigen Pflegschaftsverfahren Rechtspfleger einschreiten, nicht an die aufgezeigten Auslegungskriterien der im Zusammenhang mit dem § 140 ABGB entwickelten Anspannungstheorie, so daß die zur Unterhaltsleistung herangezogenen Betroffenen vielfach ihr Recht (teilweise oder gänzliche Befreiung von der Unterhaltspflicht) erst im Wege eines - erfolgreichen - Rechtsmittels durchsetzen können (in diesem Zusammenhang könnten über Verlangen konkrete Beispiele genannt werden). Infolgedessen besteht für die Betroffenen oft die Notwendigkeit, sich einem langwierigen sowie zeit- und kostenaufwendigen Verfahren zu unterwerfen, um nicht durch die Entscheidung in erster Instanz finanziellen Schaden zu leiden.

Wenngleich die Gerichte erster Instanz nicht verhalten sind, sich der Rechtsprechung und den Auslegungskriterien der im Instanzenzug übergeordneten Gerichte anzupassen (§ 12 ABGB), entspricht es doch einer jahrzehntelangen Praxis, um eine einheitliche Rechtsanwendung im Bereiche der Rechtspflege herauszubilden, die ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes bei der Entscheidungsfällung zu berücksichtigen und solcherart einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit zu leisten und die Erhebung vermeidbarer Rechtsmittel hintanzuhalten.

- 3 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

- 1) Ist Ihnen bekannt, daß die Eingangsgerichte bei Anwendung und Auslegung des § 140 ABGB in vielen Fällen Entscheidungen treffen, die von der auf der Anspannungstheorie aufbauenden Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes abweichen?
- 2) Teilen Sie die Auslegungskriterien des Obersten Gerichtshofs zu § 140 ABGB?
- 3) Beabsichtigen Sie, im Interesse der Rechtssicherheit, der gesetzeskonformen Auslegung des § 140 ABGB und der Rechtsvereinheitlichung einen Erlaß an die Gerichte herauszugeben, in dem die - im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Gerichte allerdings nicht verbindliche - Rechtsansicht des Obersten Gerichtshofes zu § 140 ABGB zur Kenntnisnahme der mit Unterhaltsangelegenheiten befaßten Richter und Rechtspfleger eröffnet wird, wie dies in vergleichbaren Fällen auch schon in der Vergangenheit, z.B. zur Frage der Bestellung von Bewährungshelfern (JMZl. 634.001/1-II 2/76), zur Frage der Überstellung von Strafgefangenen (JMZl. 440.010/7-II 1/78) etc.; des öfteren der Fall war?